

# Stadt Altentreptow

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	01/BV/638/2017
federführend:	Datum:	06.02.2017
<b>Bau, Ordnung und Soziales</b>	Verfasser:	Heß, Eckhard
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
<b>Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Altentreptow "Wohngebiet Ganzkower Weg" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	28.03.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	04.04.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

## 1. Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 19.07.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Rahmen einer öffentlichen Versammlung am 31.08.2016 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Dezember 2016 (*Anlage 1*) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

## Rechtliche Grundlage:

§ 2 Absatz 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Absatz 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Absatz 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 24. 01. 2017, Vorlage- Nr. 01/BV/632/2017, ist gemäß § 24 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) unwirksam.

Herr Rienitz war vom Mitwirkungsverbot gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 KV - MV betroffen. Die Beschlussfassung ist zu wiederholen.

## **2. Beschlussvorschlag:**

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Altentreptow „Wohngebiet Ganzkower Weg“ wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Altentreptow „Wohngebiet Ganzkower Weg“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

## **Anlagen:**

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht  
(Stand Dezember 2016)

Die Anlagen liegen bereits vor.